

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Zschorlau (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zschorlau die Verwaltungskostensatzung vom 08.04.2003 (Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau Nr. 5 vom 21.05.2003), in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 17.10.2003 (Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau Nr. 12 vom 17.12.2003), wie folgt zu ändern:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Zschorlau wird wie folgt neu gefasst:

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Zschorlau

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühr in EUR / % des Gegenstandswertes
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 – 50,00
	1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 3,00
	1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,50 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	1.2.3	In nicht von den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr (ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00)
	2.	Erteilung einer Bescheinigung, Genehmigung, Erlaubnis aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften und Bestimmungen	5,00 – 50,00
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 – 50,00
	4.2	Über abgeschlossenen Verfahren	10,00
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder	10 % - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00;

		Bewilligung erforderlich machen würde	
	5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 – 25,00
	6.	Erteilung einer Zweitschrift	10% - 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 – 40,00 je angefangene Stunde
	8.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 – 50,00
2		Schreibauslagen	
	1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 je Seite 0,15 (angefangene Seiten werden voll berechnet)
	2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Gebühr nach Tarifstelle 2.1 kann bis auf das 5fache erhöht werden
	3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
	4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben	
3		Bürgerschaftsanträge	
	1.	Bearbeiten von Bürgerschaftsanträgen	12,50
4		Bauwesen	
	1.	Erteilung / Änderung einer Hausnummer	20,00
5		Friedhofsverwaltung	
	1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales	15,00
	2.	Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (für 2 Jahre)	15,00
	3.	Sonstige Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit einer Bestattung	41,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Zschorlau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zschorlau, den 08.05.2007

Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister